

zu TOP 3.3

(1. Tagung der I. Landessynode vom 15. – 17. November 2012)

**Entscheidung der Landessynode über die
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über
die Bildung der Theologischen Kammer
Vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: LKND: 14 – R Hu

2. Januar 2017

Landeskirchenamt
Az.: NK 1022-11 TNa/RHu

Kiel, 24.10.2012

V o r l a g e

des Präsidiums der Verfassunggebenden Synode
für die Tagung der Landessynode vom 15.-17.11.2012

— **Gegenstand:**

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der
Theologischen Kammer**

— **Beschlussvorschlag:**

Das Präsidium der Verfassunggebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland legt der Landessynode die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung (Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologische Kammer) zur Bestätigung vor:

— **Anlagen:**

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen
Kammer**

Veranlassung:

Beteiligt wurden: LKA am 18.09.2012
Vorläufige Kirchenleitung am 28./29.09.2012

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Gem. § 36 EinfG Verfassung nimmt bis zur Bildung der Theologischen Kammer der Theologische Ausschuss der Verfassungebenden Synode deren Aufgaben wahr.

Der jetzige Theologische Ausschuss wurde auf der 1. Tagung der Verfassungebenden Synode gewählt. Das hat zur Folge, dass er in seiner Zusammensetzung erheblich von der durch die Verfassung gewollten breiten Repräsentanz der Organe und Institutionen in der Theologischen Kammer abweicht. Beispielsweise sind die vier Fakultäten bisher nicht vertreten, auch nicht der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste oder durch den Bischoferrat berufene Mitglieder.

Ferner stellt der amtierende Ausschuss gegenüber der zu bildenden Theologischen Kammer nach der Zahl der Mitglieder eine erhebliche Abweichung dar. Dem Ausschuss gehören 15 Mitglieder an, während der Theologischen Kammer 19 Mitglieder angehören. D.h. es besteht eine Abweichung von beinahe 25 %.

Aus diesem Grund soll durch die Rechtsverordnung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Landessynode auf ihrer zweiten Tagung die Bildung der Theologischen Kammer vornehmen kann.

Die Regelungen zur Bildung der Theologischen Kammer stehen in Artikel 104 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Verfassung. Durch die Rechtsverordnung werden dort nicht genannte, aber für die Bildung unerlässliche Präzisierungen vorgenommen (Zeitplan, Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Regelung zum Erlöschen der Mitgliedschaft, Verlust der Voraussetzungen für das Amt (z.B. pensioniert), Nachwahl und Nachberufungen, Rechtsbehelfe und Wahlanfechtung). Nach Artikel 104 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung wählt die Landessynode drei Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastoren/Pastorinnen. Auch hier ist zu regeln, wer wählbar ist.

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer

Vom 4. Oktober 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

§ 1

Mitgliedschaft in der Theologischen Kammer

(1) Die Theologische Kammer besteht aus 19 Mitgliedern. Mitglied der Theologischen Kammer kann sein, wer

1. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 9 der Verfassung ist,
2. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. bereit ist, an den Aufgaben der Theologischen Kammer gewissenhaft mitzuwirken.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.

§ 2

Fristen

(1) Die Wahlen, Entsendungen und Berufungen von Mitgliedern der Theologischen Kammer finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die Landessynode wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung auf der dritten Tagung der Landessynode.
2. Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.
3. Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.
4. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung innerhalb von fünf Monaten nach der dritten Tagung der Landessynode.

(2) Das Landeskirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen, Entsendungen und Berufungen in die Theologischen Kammer verantwortlich.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Jedes Mitglied der Wahlgremien nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Verfassung hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in die Theologische Kammer zu wählen hat. Als Mitglieder der Theologischen Kammer sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahlen nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung erfolgen jeweils in einem Wahlgang. Dabei gelten diejenigen Gewählten als nicht gewählt, die die geringsten Stimmenzahlen erreicht haben, wenn aufgrund des Stimmergebnisses die nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen Quoren nicht erfüllt worden sind. An ihre Stelle treten in entsprechender Zahl und in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erfüllung der genannten Quoren sichern.

(3) Wenn bei der Wahl nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung mehrere Möglichkeiten bestehen, in die Theologische Kammer gewählt zu werden, ist eine Mehrfachbewerbung nicht zulässig.

§ 4 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Nach Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen, Entsendungen und Berufungen in die Theologische Kammer unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich alle Gewählten, Entsandten und Berufenen und gibt die Zusammensetzung der Theologischen Kammer durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 5 Konstituierung, Vorsitz

(1) Die Theologische Kammer wird zu ihrer ersten Sitzung von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens einen Monat nach Bekanntmachung der Zusammensetzung einberufen.

(2) In der ersten Sitzung führt das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder zum vorsitzenden und zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied.

§ 6 Wahlbeschwerde

(1) Die jeweils Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit einer Verletzung des Wahlrechtes begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der Kirchenleitung als der Aufsicht führenden Stelle vorzulegen.

(3) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengenricht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes, entsandtes oder berufenes Mitglied der Theologischen Kammer scheidet vorzeitig aus der Theologischen Kammer aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Landeskirchenamt zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für die erfolgte Wahl, Entsendung oder Berufung,
3. durch Beschluss der Theologischen Kammer, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied sowie im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 dem vorsitzenden Mitglied der Theologischen Kammer zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Nachwahl, Nachentsendung, Nachberufung

Scheidet ein Mitglied der Theologischen Kammer aus, so ist unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen, Entsendungen und Berufungen geltenden Bestimmungen unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen, zu entsenden oder zu berufen.

§ 9 Erstmalige Bildung der Theologischen Kammer

Für die erstmalige Bildung der Theologischen Kammer nach diesem Kirchengesetz werden folgende abweichende Fristen festgelegt:

1. Die Erste Landessynode wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verfassung auf der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
2. Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wählt die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.

3. Die Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.
4. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft die Mitglieder nach Artikel 104 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung innerhalb von fünf Monaten nach der zweiten Tagung der Ersten Landessynode.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat vom 12. November 2009 (GVOBl. S. 374) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Kiel, 4. Oktober 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: G: LKND: 14 - R Hu